

Beschluss der UAG PSK 04/2021:

Verfahren zur Umsetzung der Refinanzierung des Umlagebetrages nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz für ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) für das Jahr 2022

Begründung:

Zum 01.01.2020 sind die rechtlichen Rahmenbedingungen auf der Grundlage des Pflegeberufegesetzes (PflBG) vom Gesetzgeber geschaffen worden. Für die Umsetzung ist ein Verfahren zur Aufbringung des Finanzierungsbedarfs der am Umlageverfahren beteiligten Einzahler nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 PflBG festzulegen.

Im Anschluss an das Finanzierungsjahr 2021 ist nun der neue Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 das Verfahren festzulegen.

Für ambulante Pflegedienste sind die auf sie entfallenden Umlagebeträge in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 84 Abs. 1 SGB XI bzw. § 89 SGB XI) berücksichtigungsfähig und werden über einen entsprechenden Ausbildungszuschlag zur Leistung umgelegt.

Der Ausbildungszuschlag ermittelt sich für den Freistaat Thüringen auf der Grundlage der Bescheide des thüringischen Ausbildungsfonds Pflegeberufe nach § 26 PflBG für den Finanzierungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 wie folgt:

$(10.480.409,55 \text{ €}^* / 12)$ geteilt durch $(4.581.011.808,6 \text{ Punkte}^{} / 12) = 0,0023 \text{ Euro/Punkt}$**

*Finanzierungsanteil ambulanten Sektor nach SGB XI im Zeitraum 01.01.2022-31.12.2022

**gemeldete Punkte im ambulanten Sektor nach SGB XI in 2021 aller ambulanten Dienste

Der Punktwert wird kaufmännisch auf vier Stellen nach dem Komma gerundet.

Damit wird für die Berechnung des Ausbildungszuschlages zur Finanzierung des Umlagebetrages nach § 26 PflBG für den ambulanten Bereich ein für alle Pflegedienste geltender einheitlicher Ausbildungszuschlag in Höhe von

0,0023 Euro/Punkt

für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 festgelegt.

Der Ausbildungszuschlag wird für die Sachleistungen nach § 36 SGB XI und für die Beratungseinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI erhoben.

Eine gesonderte Vereinbarung wird nicht geschlossen, es gilt ausschließlich der PSK Beschluss.

Die Refinanzierung des einrichtungsindividuellen Umlagebetrages ergibt sich aus der Gesamtpunktmenge je Pflegebedürftigen x einheitlicher Ausbildungszuschlag.

Die **DTA-Abrechnung gegenüber den Kostenträgern** hat auf Grundlage der „Gemeinsamen Umsetzungsempfehlungen zur Abrechnung der Ausbildungsumlage“ <https://www.gkv-daten-austausch.de/leistungserbringer/pflege/pflege.jsp> anhand der darin beschriebenen Zuschlagsvariante (Berechnungsbeispiel 1 ohne Wegepauschale; 1. ELS-Segment / 1. Zusatzsegment, Seite 3 von 8 der gem. Empfehlung) zu erfolgen.

(Für die Abrechnung der AVG nach § 82a SGB XI erfolgt die DTA-Abrechnung wie bisher. Der Grundpunktwert wird mit dem Betrag der AVG addiert (Angabe im ELS-Segment) und mit der Gesamtpunktzahl multipliziert. Die in der Umsetzungshilfe aufgeführten Berechnungsbeispiele sind hier nicht relevant.)

Für die **Erstellung der Eigenanteilsrechnungen gegenüber dem Pflegebedürftigen** ist in Analogie der DTA-Abrechnung ebenfalls eine **separate Ausweisung der Ausbildungsumlage** vorzunehmen. Gleiches gilt für die Rechnungslegung in Papierform an die Kostenträger.

Werden vom Pflegedienst bzw. dem Träger des Pflegedienstes keine oder nur ein Teil der Ausbildungszuschläge nach PflBG in Rechnung gestellt, erfolgt für den nicht in Rechnung gestellten Anteil kein Ausgleich nach § 17 Abs. 2 PflAFinV.

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder der Pflegesatzkommission stimmen dem Vorschlag 04/2021 zu. Die Information zur Verfahrensweise an die Leistungserbringer erfolgt über deren Verbände. Verbandsungebundene Pflegedienste erhalten die Informationen über die Pflegekassen.